

Sozialversicherungspflicht

Die Sozialversicherungspflicht ist genau geregelt. In jedem Zweig der Sozialversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, für welche Personengruppen eine Pflicht zur Versicherung besteht und welche Personengruppen versicherungsfrei sind. Dies ist für Sie als Arbeitgeber bei der Ermittlung der Beiträge von zentraler Bedeutung

Worum handelt es sich?

Die Mitgliedschaft und Beitragszahlung in das Sozialversicherungssystem ist in Deutschland per Gesetz geregelt. Wer in der Sozialversicherung versichert ist, erwirbt im Gegenzug für den jeweiligen Zweig der Sozialversicherung einen Anspruch auf Leistungen.

Die Sozialversicherungszweige sind:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Soziale Pflegeversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung

Die Sozialversicherungspflicht gilt im Allgemeinen für:

- Arbeitnehmer,
- Auszubildende ,
- bestimmte Gruppen von Selbstständigen (z. B. Landwirte, Künstler, Publizisten, Handwerker oder freie Lehrkräfte),
- Studierende und Praktikanten sowie
- Personen, die Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld erhalten.

Einzelne Personengruppen sind in einzelnen Versicherungszweigen nicht versicherungspflichtig. Das gilt vor allem für folgende Gruppen von Erwerbstätigen:

- Minijobber,
- Beamte,
- Personen, die hauptberuflich selbstständig erwerbstätig sind und nicht zu den sozialversicherungspflichtigen Selbstständigen gehören sowie deren mithelfende Familienangehörige,
- Arbeitnehmer, die bestimmte Verdienstgrenzen überschreiten sowie
- Angehörige Freier Berufe.

Informationsportal für Arbeitgeber

Welcher Zweck wird erfüllt?

Der Gesetzgeber möchte ein höchstmögliches Maß an existenzieller Absicherung für alle in Deutschland lebenden Personen erzielen. Aus diesem Grunde hat er die Versicherungspflicht sehr umfassend geregelt.

Welche Norm ist die Grundlage?

- Krankenversicherung: [§ 5 SGB V](#); für Landwirte [§ 2 KVLG 1989](#)
- Pflegeversicherung: [§§ 20 ff. SGB XI](#)
- Rentenversicherung: [§§ 1 ff. SGB VI](#); für Landwirte [§ 1 ALG](#)
- Arbeitslosenversicherung: [§ 24 ff. SGB III](#)
- Unfallversicherung: [§ 2 SGB VII](#)

Die zum Thema gehörenden Dokumente der Sozialversicherung zur [Versicherungsfreiheit](#) finden Sie in der SV-Bibliothek des Informationsportals.

Wo kann ich mich informieren?

Auskunft erteilen die für den jeweiligen Sozialversicherungszweig zuständigen Träger (SV-Träger) direkt. Die SV-Träger finden Sie im Internet unter den angegebenen Links:

- Kranken- und Pflegeversicherung: [Krankenkassenliste des GKV-Spitzenverbandes](#) und [Kontakt zur Minijob-Zentrale](#)
- Rentenversicherung: [Kontakt zur Deutschen Rentenversicherung](#)
- Arbeitslosenversicherung: [Arbeitgeber-Service](#)
- Unfallversicherung: [Kontakt zur Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung](#)

Was muss ich tun?

Als Arbeitgeber müssen Sie immer wieder prüfen, in welchen Zweigen der Sozialversicherung für den einzelnen Arbeitnehmer Versicherungspflicht besteht. Das gilt insbesondere bei:

- Neueinstellung,
- Änderungen im Beschäftigungsverhältnis wie z. B. bei der Höhe des Arbeitsentgelts,
- Änderungen im Status des Arbeitnehmers wie z. B. Alter oder Familienstand.

Hierfür stehen Ihnen im Informationsportal zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung. Darüber hinaus können Sie sich an die Sozialversicherungsträger wenden. Wenn Sie einen Selbstständigen beauftragen, müssen Sie überprüfen, ob der Beauftragte in der Sozialversicherung als Arbeitnehmer gilt. Sicherheit gewinnt man durch ein [Statusfeststellungsverfahren der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund](#).

Informationsportal für Arbeitgeber

Was ist später wichtig?

Bei einer Betriebsprüfung durch den zuständigen Rentenversicherungsträger wird festgestellt, ob für die Beauftragten der Firma Versicherungspflicht besteht bzw. bestanden hat. Die Prüfung kann Nachzahlungen mit Säumniszuschlägen zur Folge haben. Umgekehrt werden zu viel gezahlte Beiträge erstattet oder mit der aktuellen Beitragsschuld verrechnet. Ansprüche auf Beiträge verjähren vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden sind. Ansprüche auf vorsätzlich vorenthaltene Beiträge verjähren erst nach 30 Jahren. Der Gesetzgeber verpflichtet die Träger der Rentenversicherung, jeden Arbeitgeber mindestens alle vier Jahre zu prüfen. Wenn der Arbeitgeber es wünscht, kann die Prüfung allerdings in kürzeren Zeitabständen durchgeführt werden.